

## Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe  
– Diskussionsbeitrag Nr. 10/2012 –

23.04.2012

### **Zur doppelten Ausstattung (Zweitversorgung) mit einem Hilfsmittel zur Sicherstellung der Schulfähigkeit**

Anmerkung zu drei BSG-Entscheidungen vom 3. November 2011  
– B 3 KR 3/11 R, B 3 KR 4/11 R, B 3 KR 5/11 R –

*Von Dr. Ursula Waßer, LSG Sachsen-Anhalt, Halle*

- I. **Wesentliche Aussagen der Entscheidung**
  1. Die Sicherung der Schulfähigkeit und die Teilnahme am Unterricht im Rahmen der Schulpflicht sind Grundbedürfnisse, für welche die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ihre Versicherten mit Hilfsmitteln zum Behinderungsausgleich auszustatten hat.
  2. Die nach § 91 Abs. 9 SGB V grundsätzlich für Versicherte, Krankenkassen und Leistungserbringer unmittelbar verbindliche Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie; abgekürzt: HilfsM-RL) ist wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht rechtswidrig und damit unwirksam, wenn sie einen nach § 33 SGB V begründeten Anspruch auf ein Hilfsmittel ausschließt. Ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Leistungsbegrenzungen bei Hilfsmitteln in der HilfsM-RL angeordnet werden dürfen, hat das Bundessozialgericht (BSG) ausdrücklich offen gelassen.
  3. Die HilfsM-RL ist im Sinne der gesetzlichen Vorgaben aus § 33 SGB V auszulegen. Das Schließen von Lücken in der HilfsM-RL durch eine erweiternde Auslegung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Richtlinie bei wörtlicher Auslegung rechtswidrig und damit unwirksam wäre.
  4. Zur Konkretisierung der Verordnungsfähigkeit von Hilfsmitteln ist stets das Hilfsmittelverzeichnis heran zu ziehen. Dies ergibt sich nunmehr ausdrücklich aus Abschnitt A § 6 Abs. 7 Satz 3 HilfsM-RL.
  5. Ein vom Schulträger zu verantwortender Mangel des Schülerspezialverkehrs führt nicht zu einem Anspruch des Versicherten auf Zweitversorgung mit einem Hilfsmittel gegen die GKV, wenn wegen des möglichen und für den Versicherten kostenfreien und auch ansonsten zumutbaren Transportes des Hilfsmittels

**tels kein Bedarf für eine Zweitversorgung besteht.**

## **II. Weitergehende These der Autorin**

**Die Zuständigkeitsregelung des § 14 SGB IX hat sich bewährt und ist, wie die hier vorgestellten Entscheidungen belegen, mittlerweile auch im Alltag der Rehabilitationsträger angekommen.**

## **III. Die Sachverhalte**

Das BSG hat am 3. November 2011 in drei Fällen über eine Zweitversorgung versicherter Schüler mit Rollstühlen zum Schulbesuch entschieden. In allen Fällen war ein Erstattungsanspruch des klagenden Sozialhilfeträgers gegen die beklagte Krankenkasse im Streit, der die versicherten Schüler als zweitangegangener Rehabilitationsträger nach § 14 SGB IX (zumindest leihweise) mit dem begehrten zweiten Rollstuhl ausgestattet hatte. Die Schüler waren zu Hause ausreichend mit leicht und unproblematisch transportierbaren Rollstühlen versorgt. Sie beantragten dennoch die Versorgung mit einem zweiten Rollstuhl, der in der Schule deponiert werden sollte, weil der Schülerspezialverkehr von dem beauftragten Unternehmen mit Fahrzeugen durchgeführt wurde, die für den Transport des vorhandenen Rollstuhls nicht geeignet waren.

## **IV. Die Entscheidungen**

Rechtsgrundlage war in allen Fällen § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX als „lex specialis“ zu den allgemeinen Erstattungsansprüchen zwischen Sozialleistungsträgern nach den §§ 102 ff. SGB X. Der Erstattungsanspruch setzt voraus, dass ein anderer Rehabilitationsträger für die Leistung zuständig war. Das BSG hat in allen Fällen einen Erstat-

tungsanspruch der klagenden Sozialhilfeträger abgelehnt, da die Krankenkasse nicht für die Leistung zuständig war. Krankenversicherte Schüler haben keinen Anspruch gegen die Krankenkasse auf einen Zweitrollstuhl für die Schule nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V. Dies wird damit begründet, dass der bereits vorhandene Rollstuhl problemlos zur Schule transportiert werden könne und deshalb kein Bedarf für eine Zweitversorgung bestehe.

Ein Hilfsmittel, das – wie hier – dem mittelbaren Behinderungsausgleich diene, sei, so das BSG, von der Krankenkasse zu gewähren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitige oder mildere und damit ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betreffe. Dies gelte grundsätzlich auch für eine Zweitversorgung. Während bei Erwachsenen als allgemeines Grundbedürfnis der Mobilität im täglichen Leben nur die Erschließung des Nahbereichs um die Wohnung des Versicherten anerkannt sei, reiche die Einstandspflicht der Krankenkassen bei Kindern und Jugendlichen weiter, wenn das Hilfsmittel zum Schulbesuch im Rahmen der Schulpflicht oder zur Integration in der kindlichen und jugendlichen Entwicklungsphase erforderlich sei.

Eine Zweitversorgung sei allerdings nur erforderlich, wenn der bereits vorhandene Rollstuhl nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand an jedem Schultag von der Wohnung zur Schule und zurück transportiert werden könne. Bei zumutbarem Transport werde das betroffene Grundbedürfnis bereits mit dem ersten Rollstuhl vollständig befriedigt.

Hingegen scheitere der Anspruch nicht bereits an der grundsätzlich für Versicherte, Krankenkassen und Leistungserbringer unmittelbar verbindlichen HilfsM-RL. Diese sei vielmehr wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht rechtswidrig und damit unwirksam, wenn sie einen nach § 33 SGB V be-

gründeten Anspruch auf ein Hilfsmittel ausschließe. Wenn die HilfsM-RL bei wörtlicher Auslegung rechtswidrig und damit unwirksam wäre, seien entsprechende Lücken durch eine Auslegung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben des § 33 SGB V zu schließen. Zur Konkretisierung der Verordnungs-fähigkeit von Hilfsmitteln sei auch das Hilfsmittelverzeichnis heranzuziehen. Dies ergebe sich nunmehr auch ausdrücklich aus Abschnitt A § 6 Abs. 7 Satz 3 HilfsM-RL.

## V. Würdigung/Kritik

1. Obwohl Gegenstand der Entscheidungen Erstattungsansprüche unter zwei Rehabilitationsträgern sind, haben sie insbesondere für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen mit Rehabilitationsbedarf erhebliche Bedeutung. Denn inzidenter (d. h. im Rahmen dieser Entscheidungen) geht es um deren Anspruch auf Zweitversorgung mit einem Rollstuhl für den Schulbesuch gegen die Krankenkasse und daneben um den Umfang ihres Anspruchs auf Schülertransport. Die Fälle zeigen, dass die Intention des Gesetzgebers zur Regelung der Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX), den Nachteilen des gegliederten Leistungssystems im Interesse behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen durch eine möglichst schnelle Leistungserbringung entgegenzuwirken, Früchte trägt, denn die Schüler wurden zunächst ohne abschließende Zuständigkeitsklärung versorgt. Die Leistungsansprüche konnten daher außerhalb der zum Teil langwierigen und schwierigen Verfahren um die endgültige Zuständigkeit erheblich einfacher und schneller durchgesetzt werden.
2. Die Entscheidungen verdienen Zustimmung. Das betrifft bereits die Feststellung, dass die Teilnahme am Unterricht im Rahmen der Schulpflicht ein Grund-

bedürfnis darstellt, für das die GKV Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich zur Verfügung zu stellen hat. Die Formulierung des BSG geht sogar noch darüber hinaus, indem bereits die „Sicherung der Schulfähigkeit“ als Grundbedürfnis angesehen wird. Dazu hat das BSG ebenfalls am 3. November 2011 in drei Parallelentscheidungen über den Besuch einer heilpädagogischen oder integrativen Kindertageseinrichtung ausgeführt, dieser sei zwar nicht als allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens anzusehen, ein Versorgungsanspruch gegen die Krankenkasse könne aber aufgrund des Besuchs einer solchen Kindertageseinrichtung bestehen, wenn ansonsten die Förderung der Schulfähigkeit der Betroffenen sowie ihre Integration in den Kreis Gleichaltriger nicht gesichert wäre<sup>1</sup>. Dies fügt sich in die bisherige Rechtsprechung des BSG ein, das zwar bislang noch nicht zum Besuch einer heilpädagogischen oder integrativen Kindertageseinrichtung entschieden hatte, in anderen Zusammenhängen aber die soziale Integration unter Gleichaltrigen bei Kindern und Jugendlichen sowie die Sicherung der Schulfähigkeit nach Eintritt der Schulpflicht bereits als grundlegendes Bedürfnis für die Entwicklung angesehen hat<sup>2</sup>.

3. Zu begrüßen sind auch die Ausführungen des BSG zur HilfsM-RL. Diese darf nicht einen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V begründeten Anspruch auf Versorgung mit einem Hilfsmittel ausschließen. Obwohl die HilfsM-RL nach § 91 Abs. 9 SGB V für Versicherte, Krankenkassen und Leistungserbringer grundsätzlich unmittelbar verbindlich ist, führt ein Verstoß gegen höherrangiges Recht

<sup>1</sup> Vgl. BSG, Urt. v. 03.11.2011 – B 3 KR 13/10 R; B 3 KR 8/11 R; B 3 KR 7/11 R.

<sup>2</sup> Vgl. BSGE 90; 143 = SozR 3-2500 § 37 Nr. 5.

zu ihrer Rechtswidrigkeit und damit zur Unwirksamkeit. Nicht mit § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V vereinbar ist eine kategorische Beschränkung der Mehrfachversorgung mit funktionsgleichen Hilfsmitteln auf Fälle, in denen dies aus hygienischen Gründen notwendig oder aufgrund besonderer Beanspruchung durch den Versicherten zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Eine Mehrfachversorgung kann auch aus anderen medizinischen oder technischen Gründen erforderlich sein. Daher ist die HilfsM-RL diesbezüglich lückenhaft und muss erweiternd ausgelegt werden, um der durch § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V vorgegebenen Rechtslage gerecht zu werden. Zwar lässt das BSG ausdrücklich offen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Leistungsbegrenzungen im Bereich der Versorgung mit Hilfsmitteln in der HilfsM-RL angeordnet werden dürfen. Klargestellt hat es aber ausdrücklich, dass jedenfalls Ansprüche, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V gegeben sind, nicht durch die HilfsM-RL ausgeschlossen werden dürfen. Deshalb scheint es zweifelhaft, ob für Leistungsbegrenzungen durch die HilfsM-RL überhaupt Raum bleibt. Schließlich hat das BSG noch darauf hingewiesen, dass zur Konkretisierung der Verordnungsfähigkeit von Hilfsmitteln auch stets das Hilfsmittelverzeichnis (§ 139 SGB V) heranzuziehen ist. Dies ergibt sich nunmehr auch ausdrücklich aus Abschnitt A § 6 Abs. 7 Satz 3 HilfsM-RL.

4. Nicht zu beanstanden sind die Entscheidungen auch im Hinblick auf den fehlenden Bedarf an einer Zweitversorgung. Hierfür hat das BSG auf zwei Aspekte abgestellt: Einerseits handelte es sich bei den vorhandenen Rollstühlen der Erstversorgung um solche, die mit geringem zeitlichen und kräftemäßigen

Aufwand transportabel waren (faltbare Rollstühle von geringem Gewicht), andererseits war der Schulträger nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der hierzu erlassenen Schülerfahrkostenverordnung verpflichtet, auch die Mehrkosten zu tragen, die durch die Mitnahme erforderlicher Hilfsmittel entstehen. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, den täglichen Transport des Hilfsmittels zur Schule und zurück für die Schüler als zumutbar anzusehen. Denn der Transport bleibt für sie kostenfrei und wegen der ohnehin beim Umsetzen vom Rollstuhl in das Fahrzeug notwendigen Hilfe durch Dritte auch ansonsten zumutbar. Die für den Schüler kostenfreie Mitnahme von für den Schulbesuch erforderlichen medizinischen Hilfsmitteln ergibt sich bei einer kostenfreien Schülerbeförderung auch ohne gesonderte Regelung. Denn nur die Möglichkeit der jederzeitigen Mitnahme des Rollstuhls erfüllt die Kriterien einer wirtschaftlichen Beförderung gehunfähiger Schüler unter zumutbaren Bedingungen. Zudem ergibt sich eine solche Transportpflicht der benötigten Hilfsmittel bereits aus dem Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---